

# ENTERprint Vereinbarung

## Präambel

Mit dieser Vereinbarung sollen Inhalte, Abläufe und rechtliche Betrachtungen zum Service ENTERprint geregelt werden. Dabei werden etwa vereinbarte Gegebenheiten konkretisiert oder in ihrem Wesensgehalt oder Inhalt klargestellt.

Über ENTERprint soll der Auftraggeber Aufträge zum Druck und Versand direkt an die ENTERBRAIN Software GmbH übersenden können. Sofern gesondert und individuell vereinbart, können bestimmte Zeiträume oder maximale Anzahlen an Briefen je Tag festgelegt werden.

Zu derartigen Vereinbarungen und Garantien zu Zeiträumen sind Inhalt, Eintritt und Ablauf im Allgemeinen erläutert. Weitere Konkretisierungen dieser Vereinbarung sind etwa im Bereich der Druckleistung, des Versands oder der Haftung zu finden.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der ENTERprint Vereinbarung finden auf die Leistungen im Bereich des Service ENTERprint und damit vor allem für Aufträge für Druck- und Versandleistungen Anwendung und gelten gegenüber dem Auftraggeber („Kunde“) als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Neben dieser und den benannten Vereinbarungen gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“ von der ENTERBRAIN Software GmbH („ENTERBRAIN“) ergänzend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen oder Regelungen im Rahmen von AGB eines Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ENTERBRAIN ihrer Geltung durch bevollmächtigte Vertreter ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ENTERBRAIN in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführt.

(3) Die Bedingungen zu der Software, die die Leistung von ENTERBRAIN im Rahmen des Services ENTERprint auf der Kundenseite ermöglicht, richten sich betreffend das Miet- oder Lizenzverhältnis ergänzend zu dieser Vereinbarung nach der ENTERsoftwareriete\_Vereinbarung oder der ENTERsoftwarerlizenz\_Vereinbarung – je nach Art der vereinbarten Nutzungsüberlassung und der entsprechenden Gegenleistung.

(4) Die Bedingungen zu Dienst- oder Werkleistungen im Rahmen des Services ENTERprint richten sich ergänzend zu dieser Vereinbarung nach der ENTERdienstleistung\_Vereinbarung.

(5) Die Bedingungen zur Auftragsweitergabe innerhalb des Services ENTERprint, die über eine Cloud oder über direkte Datenverbindungen erfolgen können, richten sich, sofern Serverleistungen seitens ENTERBRAIN eingebunden sind, ergänzend nach der ENTERcloud\_Vereinbarung; vor allem hinsichtlich der gewährleisteten Verfügbarkeiten.

(6) Änderungen zu diesen Regelungen verhalten sich entsprechend den Regelungen der „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

## § 2 Umfang der Leistung

ENTERBRAIN ermöglicht im Rahmen des Services ENTERprint über eine Software einen direkten Auftrag zu Druck und Versand von Sendungen etwa aus Softwareanwendungen von ENTERBRAIN heraus. ENTERBRAIN empfängt den Auftrag und führt den Druck durch. Anschließend wird ein Unternehmen im Namen des Kunden durch ENTERBRAIN für den Versand beauftragt.

## § 3 Vertragsschluss innerhalb des Service ENTERprint

(1) ENTERBRAIN und der Kunde vereinbaren vorab Konditionen, zu denen ein Druck und Versand über ENTERprint durchgeführt wird. Ein verbindliches Angebot des Kunden kommt mit der Übermittlung der Daten nach Absatz 4 zustande. Dieses kann innerhalb einer angemessenen Zeit angenommen werden.

(2) Angemessen gilt eine Zeit von mindestens 24 Stunden. Bei zu gewährleistenden Lieferzeiten – etwa im Rahmen von 48-Stunden-Druck und Lieferung – ist der Zeitrahmen, in der ein Angebot angenommen werden kann, auf ein Viertel der Zeit zwischen Auftragserteilung und dem Endzeitpunkt des Auftrages begrenzt.

(3) Ein Angebot gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb entsprechender Fristen eine Nichtannahme kundgetan wird. Ein Kundtun durch ENTERBRAIN gegenüber dem Kunden kann mündlich oder in Textform erfolgen. Das Kundtun als Kundgabe unterliegt den allgemeinen Haftungsbeschränkungen. Im Rahmen etwaiger nicht zu vertretender Umstände kann eine Kundgabe in entsprechenden Fällen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Absatz 2 erfolgen.

(4) Das Angebot des Kunden gilt erst mit Zugang und Bearbeitbarkeit bei ENTERBRAIN als verbindlich erteilt. Sofern ein Bearbeiten durch ENTERBRAIN nicht möglich ist im Sinne der Verarbeitbarkeit der betreffenden Daten zum Druck, so ist eine beiderseitige Abstimmung vorzunehmen zur Beseitigung etwaiger Hindernisse. Auf bestehende Hindernisse weist ENTERBRAIN zeitnah nach Kenntniserlangung hin.

## § 4 Bereitstellungspauschale

Für das Bereithalten von technischen wie auch personellen Ressourcen zur Durchführung von Druck und Versand entrichtet der Kunde an ENTERBRAIN einen Pauschalbetrag. Das Bereithalten definiert sich inhaltlich über die sonstigen Vorgaben zu Durchführungszeiträumen oder sonstigen diese Ressourcen betreffenden Vereinbarungen.

## § 5 Versand

(1) Ist eine Versandleistung vereinbart, so beauftragt ENTERBRAIN im Namen des Kunden nach billigem Ermessen ein Beförderungsunternehmen. Sobald die Sendung an das den Transport durchführende Unternehmen übergeben worden ist, geht damit die Gefahr auf den Kunden über, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Soweit es durch Vertrag, diese Regelungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht abweichend geregelt ist, gelten für die Beauftragung die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderungsunternehmens.

## § 6 Garantierte Versendezeiträume

(1) Ein garantierter Zeitraum für das Erfüllen eines Auftrages im Sinne von Druck und Versand setzt ein, sofern eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Sind hierbei Uhrzeiten angegeben, so gilt die Uhrzeit des Zugangs und der Bearbeitbarkeit bei ENTERBRAIN als Ausgangszeitpunkt, sofern der Auftrag von ENTERBRAIN angenommen wird.

(3) Für die Berechnung des Endzeitpunktes eines derartigen Auftrages sind lediglich Wochenarbeitstage heranzuziehen. Samstage, Sonntage oder anerkannte Feiertage im Allgemeinen sind ohne dahingehende Vereinbarung nicht in die festgelegten Zeiträume einzubeziehen. Ist ein Auftrag beispielsweise an einem Freitag erteilt und innerhalb von 48 Stunden auszuführen, so liegt eine Durchführung durch ENTERBRAIN am darauf folgenden Montag innerhalb der betreffenden Frist.

(4) Ist eine Maximalzahl an Briefen je Tag für garantierte Auslieferzeiträume festgelegt, so fallen die über die Maximalzahl hinausgehenden Briefe zum Druck und Versand in die garantierten Auslieferzeiträume des Folgetages, sofern der Kunde dies in Textform anfordert. Anderweitige Vereinbarungen sind vorbehalten.

## § 7 Leistung und Lieferzeiten

(1) Angaben zu Lieferzeiten, sofern nicht gesondert als verbindlich oder als garantiert vereinbart, sind unverbindlich.

(2) Sofern es nicht ausgeschlossen ist, ist ENTERBRAIN zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

(3) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe oder Leistungsbeschreibung dar. Relevant und damit die Inhalte beschreibend sind lediglich die vertraglichen Vereinbarungen zu den Leistungsinhalten.

(4) ENTERBRAIN ist nicht zu einer Archivierung der durch den Kunden übersandten Daten verpflichtet, sofern keine dahingehende gesetzliche Pflicht besteht.

(5) Das Material zum Druck stellt der Kunde zur Verfügung, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## § 8 Auftraggeberpflichten

(1) Daten zum Druck werden durch den Kunden zugesandt. ENTERBRAIN ist nicht verpflichtet diese Daten auf ihre Richtigkeit hin oder sonstig zu überprüfen. Der Kunde ist aus diesem Grund angehalten, die von ihm übermittelten Daten selbstständig auf Fehler und die gewünschten Inhalte hin zu überprüfen. Zudem hat der Kunde die Daten gesichert in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich bis zum erfolgreichen Abschluss der Durchführung des Auftrages zu hinterlegen.

(2) Die Daten zum Druck müssen rechtzeitig vom Kunden an ENTERBRAIN versendet werden, um innerhalb bestimmter Zeiträume gedruckt und versendet zu werden. Eine rechtzeitige Bereitstellung von Daten kann an einer im Angebot angegebenen zeitlichen Grenze orientiert sein. Für die Rechtzeitigkeit und damit für die Einhaltung etwaiger zeitlicher Vorgaben ist der Zugang bei ENTERBRAIN ausschlaggebend.

(3) Der Kunde hat eine funktionierende IT-Infrastruktur samt Anbindung an das Datennetz selbst zu stellen und für eine lauffähige Umgebung für die Software zu sorgen sowie diese zu erhalten, sofern er ENTERprint nutzen möchte und keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

(4) Sofern Mängel vom Kunden festgestellt werden, ist ENTERBRAIN unverzüglich darüber in Textform so zu informieren, dass der Mangel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar in ausreichendem Detaillierungsgrad beschrieben ist. Soweit es dem Kunden zumutbar ist, kann zur Mangelbeseitigung auch eine neue Softwareversion zur Verfügung gestellt werden oder eine Ausweichlösung entwickelt werden.

## § 9 Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

Installiert ENTERBRAIN Updates oder Upgrades der Software, so gewährt ENTERBRAIN dem Kunden daran das Recht zur Nutzung in dem Umfang, wie es der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software gemäß den Regelungen der ENTERsoftwareriete\_Vereinbarung oder ENTERsoftwarerlizenz\_Vereinbarung innehat. Die sonstigen Inhalte dieser Bedingungen gelten für Updates und Upgrades entsprechend. Updates und Upgrades sind grundsätzlich Teil einer separaten zu treffenden und zu vergütenden Vereinbarung zur Softwarepflege.

## § 10 Zahlung

(1) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die Kosten des Versands durch den Kunden gegenüber dem Beförderungsunternehmen zu begleichen. Weitere allgemeine Zahlungsmodalitäten sind den „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“ von ENTERBRAIN zu entnehmen.

(2) Zahlungen des Kunden an ENTERBRAIN sind monatlich oder nach anderweitig vereinbarten Zeiträumen im Voraus zu entrichten.

(3) Kosten für Porto werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu vereinbarten Preisen berechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## § 11 Preise und Kostenelementsklausel

- (1) Verändert sich der Preis eines einzelnen Kostenelements (z.B. eines oder mehrerer Vorprodukte), so verändert sich auch der Preis des jeweiligen Endproduktes, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Produkt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt. Als Kostenelemente gelten Material und Versandkosten von Druckerzeugnissen.
- (2) Wenn ENTERBRAIN aus eigenem Antrieb und eigener Kalkulation Preise unabhängig von Absatz 1 ändern will, werden 2 Monate vor Ablauf des vorangehenden Vertragsjahres die neuen beabsichtigten Preise für das darauf folgende Vertragsjahr mitgeteilt. Der Kunde wird sodann mit ENTERBRAIN über eine Änderung der Preise und Gebühren verhandeln.

## § 12 Kündigung

- (1) ENTERBRAIN ist zu einer Kündigung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, falls der Kunde
- die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Anmahnung der überfälligen Zahlungen begleicht, oder
  - die Zwangsvollstreckung hinsichtlich von Vermögensgegenständen des Kunden betrieben wird oder dieser zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder beantragt wird, oder
  - in sonstiger Weise diese Vereinbarung schwerwiegend oder dauernd verletzt und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch ENTERBRAIN abstellt.
- (2) Unmittelbar bei Kündigung dieser Vereinbarung werden alle noch offenen Beträge sofort fällig, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an ENTERBRAIN zu zahlen sind.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die übrigen Vertragsbeziehungen zwischen ENTERBRAIN und dem Kunden unberührt.

## § 13 Support zur technischen Verbindung zum Auftraggeber

- (1) Der Support wird innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gewährleistet und findet üblicherweise Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr sowie 14:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr und 13:00 und 14:00 Uhr statt. Ausgenommen sind Samstage, Sonntage sowie anerkannte Feiertage im Allgemeinen.
- (2) Die Supportleistung umfasst den Support zu der technischen Verbindung von ENTERBRAIN zum Kunden zur Übermittlung der Druckdaten. Es wird damit im Rahmen der Übertragungswege im eigenen Einflussbereich von ENTER unterstützt.
- (3) Der Support findet auf telephonischem Weg statt. Als Ansprechpartner auf Seite des Kunden ist ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, der mit der Thematik von Übertragungswegen vertraut ist. Hierfür benennt der Kunde zwei Personen als Kontakt für ENTERBRAIN.
- (4) Probleme sind in Form einer Mail zu schildern. Ein anschließendes Gespräch kann weitere Einzelheiten und Lösungswege klären. Entsprechende Problemmeldungen werden innerhalb von zwei Arbeitsstunden bestätigt.
- (5) Im Rahmen der Fehleranalyse und der Fehlerquellenbeseitigung kann nur auf die im Einflussbereich von ENTERBRAIN liegenden Problemfelder bzw. Anwendungsbereiche eingegangen werden. Für die kundenseitigen technischen Belange im Rahmen der Infrastruktur oder etwa der Firewall ist durch den Kunden eine entsprechende personelle Ressource im Sinne des Absatz 3 ENTERBRAIN zur Verfügung zu stellen. Kundenseitige Fehlerquellen müssen und können nicht direkt durch ENTERBRAIN behoben werden.
- (6) Diese Vereinbarung umfasst nicht den Support bei:
- Veränderten, modifizierten oder mit anderen Produkten von Dritten kombinierten oder verbundenen Vertragsprodukten, es sei denn, dies ist nach dem Lizenzvertrag oder einer anderweitigen Vereinbarung zulässig;
  - Problemen, die auf unrechtmäßiger Handhabung oder auf Fehlfunktionen aufgrund der Computer- oder Betriebssysteme des Kunden beruhen.
- (7) ENTERBRAIN ist zu keinerlei Unterstützung vor Ort oder anderen Supportleistungen, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung beschrieben sind, verpflichtet. Supportleistungen, einschließlich längerer Betriebsbereitschaft, Unterstützung vor Ort und andere Supportleistungen, können durch einen separaten Vertrag mit gesonderter Berechnung vereinbart werden.

## § 14 Gewährleistung

- (1) Mängel sind in ihrer Anzahl und in ihrem Inhalt durch den Kunden an ENTERBRAIN anzuzeigen.
- (2) Sofern es dem Kunden möglich ist, hat er die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen.
- (3) Als Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten, die nach dem bisherigen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche oder sonstig subjektive Gesichtspunkte, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Farbige Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original aufweisen, die nicht beanstandet werden können. Das gleiche gilt für ein Vergleichen des Endproduktes mit sonstigen Vorlagen. Über geringfügige Abweichungen hinaus ist eine Beanstandung als Mangel abhängig von der Zumutbarkeit für den Kunden. Ein Mangel liegt auch dann nicht vor, wenn eine Qualitätseinbuße durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung) von gelieferten Daten des Kunden hervorgerufen wird. Darüber hinaus ist eine Mängelhaftung für den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unwesentlich beeinträchtigender Mängel ausgeschlossen.
- (4) Mängel eines Teils der ausgelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass der Mangel der Teillieferung eine direkte, unmittelbare und objektiv nachvollziehbare Auswirkung auf die übrige

Lieferung hat und für den Kunden ein begründetes und verbundenes Interesse zu den übrigen Teilen der Gesamtlieferung aufweist.

- (5) ENTERBRAIN hat einen Mangel nicht zu vertreten, der auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Kunden im Sinne der Kundenpflichten dieser Vereinbarung oder sonstiger gesetzlicher Pflichten beruht.

## § 15 Haftung

- (1) ENTERBRAIN haftet nicht für den Fall, dass das Beförderungsunternehmen für den Versand den Versandtermin verschiebt oder Teile der Sendung verspätet oder nicht den Empfänger erreichen. Soweit durch Vertrag, diese Bedingungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des betreffenden Beförderungsunternehmens. Die entsprechenden Regelungen sind auf den jeweiligen Webseiten der Unternehmen einsehbar. So ist ein Beförderungsunternehmen die Deutsche Post AG.
- (2) Die Zustellungsverantwortung für die ausgedruckten Auftragsdaten liegt allein beim Beförderungsunternehmen -etwa der Deutschen Post AG. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beförderungsunternehmen aufgrund nicht eingehaltener Postvorschriften den Versand Briefsendung ablehnt, den Versandtermin verschiebt, Teile der Sendung verspätet oder nicht den Empfänger erreichen. Nähere Details dazu finden Sie in den AGBs der Beförderungsunternehmen, so etwa in den AGB Brief National Deutsche Post AG.
- (3) ENTERBRAIN haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Internets, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen. Bestehende Lieferfristen verschieben sich im Rahmen nicht zu vertretender Ereignisse und berechtigen nur dann zur Kündigung des jeweiligen Druck- und Versandauftrages, wenn ein weiteres Abwarten dem Kunden nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung eines Einzelauftrages ist frühestens 10 Tage nach Eintritt einer der oben beschriebenen Betriebsstörungen möglich oder im Falle von Fixgeschäften im Rahmen der Zumutbarkeit frühestens nach der doppelten Zeit der vereinbarten Gesamtdauer des Einzelauftrages, sofern diese nicht 10 Tage überschreitet. Eine Kündigung des Vertrages zu ENTERprint im Allgemeinen ist frühestens vier Wochen nach Eintritt einer der oben beschriebenen Betriebsstörungen möglich. Eine Haftung von ENTERBRAIN ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Sofern es zu Verzögerungen in der Auftragserteilung durch die Anwendung der Software selbst kommt, so ist das Anliegen als die Software betreffend und über die entsprechend zugehörige Vereinbarung zu betrachten. Es gelten dann die Gewährleistungsrechte. Zeitliche Begrenzungen und Fristen für die Leistungen im Bereich des Druckes sind durch die fehlende Erteilung eines Auftrages nicht eingesetz.
- (5) Sofern es zu Verzögerungen in der Auftragserteilung aufgrund von Übertragungswegen der Daten kommt, beginnen etwaige zeitliche Fristen nicht zu laufen oder sind in ihrem Ablauf gehemmt. Treten die Verzögerungen zu Beginn des Auftrages im Rahmen der Datenübermittlung auf, so ist der Auftrag hinsichtlich der Einhaltung etwaiger Fristen noch nicht erteilt.
- (6) ENTERBRAIN haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ENTERBRAIN für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ENTERBRAIN verursacht – wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

## § 16 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

ENTERBRAIN muss Weisungen und sonstig vom Kunden eingebrachte Teile eines Auftrages etwa zur Aus- oder Durchführung des Auftrages sowie Daten im Rahmen der Nutzung von Leistungen oder Lieferungen nicht auf Verletzungen von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet ENTERBRAIN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer derartigen Rechtsverletzung freizustellen.

## § 17 Geltung der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung gelten die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

Stand Mai 2019